

Frühjahrsputz bringt neue Kraft

Die ersten Frühlingsboten machen sich bemerkbar, die Schneemassen sind langsam verschwunden, jetzt ist die ideale Zeit für einen Frühjahrsputz im Büro. Laut einer Studie des Fraunhofer-Instituts werden etwa zehn Prozent der Arbeitszeit durch »überflüssige oder fehlende Arbeitsmaterialien« oder »ständiges Suchen nach dem richtigen Dokument in chaotischen Dateiverzeichnissen« verschwendet. Andere Büroforscher behaupten sogar, dass ein Drittel der Jahresarbeitszeit, also 70 Tage, im Jahr verloren gehen.

Befreien Sie sich von allem Überflüssigen und räumen Sie einen Tag lang Büro, Schreibtisch und Dateiverzeichnisse auf und Sie werden erleichtert und produktiver weiterarbeiten.

Nutzen Sie die gewonnene Zeit zum Lesen. In dieser Ausgabe erfahren Sie Neues über die Steuerklassenwahl, Auswirkungen von ELENA, Möglichkeiten von Wohnriester, Nutzen der Mediation, verschärfte Kontrollen bei der Geldanlage, Reisekosten absetzen und wie Sie die Bank für sich gewinnen.

Viel Spaß beim Lesen und neuen Schwung

Ihr Andreas Ziegler



Wussten Sie, dass....

Ehepaare ab 2010 zwischen drei Steuerklassenmodellen wählen können?

Ab diesem Jahr kommt zu den Lohnsteuerklassen IV/IV und III/V eine weitere hinzu: die Lohnsteuerklasse IV/IV mit Faktor.

Diese soll den steuerlichen Nachteil der Kombination III/V ausgleichen. Denn III/V ist nur optimal, wenn ein Ehegatte 60% und der andere Ehegatte 40% des Familieneinkommens erzielt. Sonst kann es zu hohen Steuernachzahlungen kommen.

IV/IV mit Faktor berücksichtigt bereits beim Lohnsteuerabzug den Grundfreibetrag, den Kinderfreibetrag, den Sonderausgabenabzug und die Vorsorgepauschale, die jedem Ehegatten zustehen. Dadurch soll die Steuerprogression, die durch die ungleiche Einkommensverteilung entsteht, ausgeglichen werden. Das Finanzamt ermittelt aufgrund Ihres Einkommens Ihren individuellen Faktor, der kleiner als 1 sein muss. Ihr Arbeitgeber multipliziert Ihre Lohnsteuer dann mit diesem Faktor und nimmt den Lohnsteuerabzug vor.

Was müssen Sie tun?

Wollen Sie in die Steuerklasse IV/IV mit Faktor wechseln, müssen Sie beim Finanzamt einen Antrag mit Ihrem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen stellen. Nebeneinkünfte, die mit Klasse VI besteuert werden, bleiben außen vor. Dies ist in der Regel nur einmal im Jahr möglich, spätestens bis 30. November. Bitte beachten Sie dabei: Insgesamt bleibt dem Paar etwas weniger Netto während des Jahres übrig. Allerdings vermeiden Sie damit eine größere Steuernachzahlung mit der Jahreserklärung. Wählen Sie die Kombination III/V oder IV/IV mit Faktor müssen Sie am Jahresende zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Weiterhin können Sie Freibeträge, wie z.B. höhere Werbungskosten aus Vermietungen, Kinderbetreuungskosten, etc. eintragen lassen. Sinnvoll ist es, diesen Antrag gemeinsam zu stellen.

Noch ein Tipp für junge Eltern

Für die Berechnung des Elterngeldes kann ein Wechsel der Lohnsteuerklassen sinnvoll sein. Es beträgt 67% des durchschnittlichen Nettoeinkommens, das 12 Monate vor Geburt Ihres Kindes erzielt wurde. Das Bundessozialgericht hat folgendes entschieden: Wenn der Wechsel der Lohnsteuerklassen z.B. von V auf IV oder V auf III ein höheres Elterngeld nach sich zieht, so ist dies zulässig. Gleiches gilt für andere Lohnersatzleistungen wie Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld oder Krankengeld. Denn die Höhe dieser Leistungen hängt vom letzten Nettoeinkommen ab.

Wir beraten Sie gerne. Lassen Sie sich ihre individuelle Berechnung erstellen.

ELENA und die Auswirkungen

Sie haben sicherlich Anfang dieses Jahres von Ihrem Lohnbüro einen Fragebogen zur Datenerfassung für ELENA erhalten. Dahinter verbirgt sich nicht die Geliebte Ihres Mannes sondern eine neue Form von »Bürokratieabbau«. Die Abkürzung bedeutet ELEktronischer EntgeltNACHweis.

Auf Vorrat werden u.a. das Einkommen, der Beschäftigungszeitraum, die Teilnahme an Streiks, Fehlzeiten sowie Kündigungsgründe Ihrer Mitarbeiter gespeichert, um ab 2012 die Antragstellung verschiedenster Sozialleistungen zu erleichtern. Dazu werden die Daten in einer zentralen Datensammelstelle erfasst. ELENA soll ab 2012 eine Entlastung für Sie als Arbeitgeber bringen. Verschiedene Arbeitgeberbescheinigungen, die z.B. für den Bezug von Wohn- und Elterngeld benötigt werden, fallen weg. Ob es bei Ihnen tatsächlich zu Entlastungen kommt, bleibt zu bezweifeln, da Sie monatlich für jeden Arbeitnehmer eine weitere Meldung abgeben müssen.

Der Bund der Steuerzahler sieht in ELENA einen weiteren Schritt zum gläsernen Bürger. Bedenklich erscheint die Sammlung und Speicherung von sensiblen personenbezogenen Daten. Durch die Datenspeicherung könnten elementare Bürgerrechte auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung verletzt werden. Viele Daten wie Fehlzeiten oder Kündigungsgründe werden für Anträge auf Sozialleistungen nicht benötigt. Daher handelt es sich bei ELENA um eine fragwürdige Art der Vorratsdatenspeicherung, die verfassungsrechtlich unzulässig sein könnte. Wir halten Sie über die Entwicklung von ELENA auf dem Laufenden.



Das Eigenheim als Rente

Neben der »klassischen« Riesterrente (siehe Lotse Juli 2009) steht die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum, auch »**Wohn-Riester**« genannt.

Als begünstigte Wohnung zählt **das Wohnen im eigenen Haus**, die **Eigentumswohnung**, die **Genossenschaftswohnung** oder ein **eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht**.

Die Wohnung muss in Deutschland, einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat liegen, selbst genutzt werden und als Hauptwohnsitz dienen. Die Überlassung der Wohnung an die Kinder ist nicht zulässig.

Welche Finanzierungsarten werden gefördert?

Es gibt drei Wege der Förderung des Eigenheimes:

1. Der »**Riester-zertifizierte**« **Bausparvertrag**
Voraussetzungen sind hier dieselben wie bei klassischen Sparverträgen:
- Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten
- Auszahlung als lebenslange Altersleistungen oder
- Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung
2. Der »**Riester-zertifizierte**« **Darlehensvertrag**
Hier gibt es vier Voraussetzungen:
- Die Wohnimmobilie muss nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden.
- Der Darlehensbetrag wird für eine Wohnung verwendet.
- Die Abschluss- und Vertriebskosten werden auf 3 Jahre verteilt.
- Die Tilgung des Darlehens muss spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahres abgeschlossen sein.

Sie können **drei verschiedene Finanzierungswege** wählen:

- Reiner Darlehensvertrag

Der Vertrag wird unmittelbar bei Darlehensaufnahme abgeschlossen.

- Kombination Sparvertrag mit Darlehensoption

Nach dem Ansparvorgang ist die Entnahme des Angesparten und eine Darlehensaufnahme möglich.

- Vorfinanzierungsdarlehen

Es liegt ein Darlehen in Kombination mit einem Sparvertrag vor. Bei Vertragsabschluss wird unwiderruflich vereinbart, dass das Sparkapital zur Darlehenstilgung eingesetzt wird.

3. Die zusätzlichen Genossenschaftsanteile

Auch selbstgenutzte Genossenschaftswohnungen werden gefördert. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite www.steuerausblick.de.

Wie funktioniert die Förderung bei Darlehen und Bausparverträgen?

Die Zulage beträgt :

Alleinstehende	154 €
Ehegatten, bei denen jeder einen Vertrag abgeschlossen hat	308 €
Je kindergeldberechtigtes Kind	185 €
Je kindergeldberechtigtes Kind (geboren ab 2008)	300 €

Gefördert werden ausschließlich die Darlehenstilgungen, nicht also die Zinsen. Die Tilgungsleistungen müssen mindestens 4% des sozialversicherungspflichtigen Gehalts des Vorjahres (maximal 2.100 € abzüglich Zulage) betragen.

Wie bei Sparbeiträgen wird auf Antrag des Zulagenberechtigten geprüft, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist.

Möchten beide Ehegatten von der Förderung profitieren, so muss jeder einen eigenen Vertrag abschließen.

Was muss ich versteuern?

Wie bei der »normalen« Riester-Rente auch müssen Sie in der Auszahlungsphase die Förderungen versteuern. Grundlage ist das sogenannte »Wohnförderkonto«, das sich wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}
 & \text{Altersvorsorge-Eigenheimbetrag} \\
 & + \text{geförderte Baudarlehenstilgungsleistungen} \\
 & + \text{gewährte Riester-Zulagen} \\
 & + 2\% \text{ jährlicher Zins-Zuschlag in der Ansparphase} \\
 & \text{-----} \\
 & = \text{Wohnförderkonto}
 \end{aligned}$$

Das Kapital des Wohnförderkontos kann zu Beginn der Auszahlungsphase i. H. v. 70 % sofort oder in voller Höhe verteilt bis zum 85. Lebensjahr versteuert werden.

Unser Tipp:

Auch einen bestehenden Riester-Vertrag können Sie zur Finanzierung Ihres Eigenheims verwenden. (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag oder vertrag?). Informationen hierzu finden Sie unter www.steuerausblick.de

Details können wir in einem persönlichen Gespräch klären. Sprechen Sie uns an!



Wie der Staat die Schlinge zuzieht – umfassende Kontrollmöglichkeiten bei Geldanlagen

Aktuell ist gerade das neue »**Steuerhinterziehungsbe-kämpfungsgesetz**« in Kraft getreten. Das ist aber nur ein weiterer Mosaikstein im Überwachungsnetz. Im laufenden Jahr lassen insbesondere folgende zehn Maßnahmen den Trend zur Überwachung der Geldgeschäfte erkennen:

1. Die **Steuer-Identifikationsnummer** (lebenslänglich) ermöglicht bessere, flächendeckende Prüfroutinen.
2. Mit Einführung der **Abgeltungsteuer** wurde der **Kontenabruf** (Staat greift gezielt auf einzelne Konten zu) zielgerichteter definiert und Banken melden Geldgeschenke.
3. Immer mehr Länder und Finanzzentren stellen auf Anfrage ausländischen Finanzbehörden **Informationen** zur Verfügung.
4. Die Regierung kann ganze Länder auf die sog. »**schwarze Liste**« setzen. Erweiterte Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten sowie erweiterte Prüfungsrechte der Finanzbehörden sind die Folgen.
5. Bei **Einkünften ab 500.000 €** gilt eine erweiterte Aufbewahrungspflicht und es kommt ohne besondere Begründung zur Außenprüfung.
6. Immer mehr Staaten fallen unter die EU-Zinsrichtlinie, die den Datenaustausch zwischen den Staaten regelt. Als erstes Ergebnis führt **Belgien** ab 2010 automatische **Kontrollmitteilungen** ein.
7. Bei am 25.12.08 noch nicht verjährten besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung erhöht sich die **Verfolgungsverjährungsfrist** von fünf auf **zehn Jahre**.
8. Der Abschluss einer **kapitalbildenden Lebensversicherung** bei einer **ausländischen Versicherung** ist ab 2009 durch den Vermittler zu melden.
9. Der **Tagessatz**, der Grundlage für die **Strafe** bei Steuerhinterziehung ist, kann bis zu **30.000 €** betragen (früher: 5.000 € max.)
10. Die **Zollkontrollen** werden über die Barmittel hinaus auf Verdachtsmomente der Steuerhinterziehung sowie Betrug zum Nachteil der Sozialleistungsträger ergänzt. Damit können auch gefundene Bankunterlagen weitergeleitet werden.

Kampf gegen Steuerhinterziehung

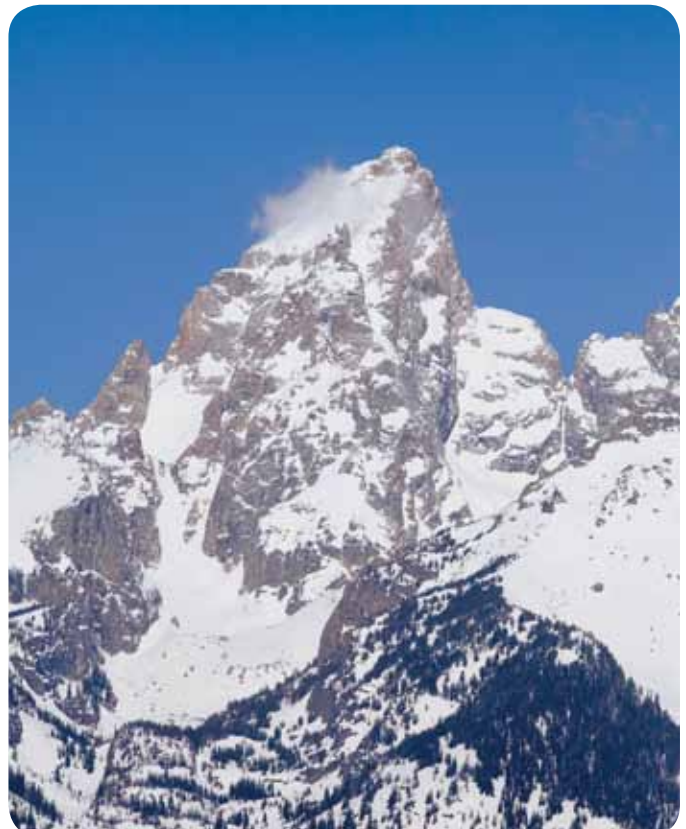
Die neuen Öffnungstendenzen der Staaten untereinander sorgen dafür, dass im Ausland deponierte Schwarzgelder transparenter werden. Denn Staaten wie Liechtenstein, die Schweiz, Andorra, Monaco, die Kanalinseln oder die Bermudas haben zugesagt, die OECD-Standards zur steuerlichen Transparenz und Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden anzuerkennen. Diese Standards verlangen, dass für die Besteuerung relevante Informationen zugänglich sein und auf Anfrage ausländischer Finanzbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen. Zu diesen Informationen gehören etwa Bankinformationen und Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften. Einige Regionen wie die britischen Kanalinseln haben insoweit bereits ihre Verträge mit Deutschland angepasst.

Schwarzgeld in der Schweiz - Sind Sie betroffen?

Selbstanzeige nur unter fachkundiger Aufsicht

Grundsätzlich kann nur eine verfahrensrechtlich gelungene Selbstanzeige die Strafbarkeit eines Steuerdeliktes beseitigen, nicht aber die Steuernachzahlung inkl. der oft sehr hohen Verzinsung.

Pauschalempfehlungen dazu gibt es nicht. Wir können nur allen Betroffenen dringend raten, nicht Hals über Kopf zu reagieren, sondern vielmehr eine gründliche Prüfung der Schritte vornehmen zu lassen, da u.a. nicht jedem Betroffenen immer klar ist, was wann wo steuerpflichtig war.





Reisekosten: Aufteilung in privaten und beruflichen Anteil - So funktioniert es

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs veröffentlichte am 13. Januar 2010 seinen lange erwarteten Beschluss zum Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug teils privat, teils beruflich veranlasster Reisekosten. Die gute Nachricht: Reisekosten dürfen aufgeteilt werden! Die schlechte Nachricht: Ohne Fleiß, kein Preis!

Stieß das Finanzamt in der Steuererklärung auf Reisekosten an touristisch attraktive Orte oder an Orte mit sportlichen Großveranstaltungen, wurde häufig der Rotstift gezückt. Das Finanzamt erkannte dann keinen Cent der Reisekosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben an, wenn die Reise teils privat und teils beruflich veranlasst war.

Aufzeichnungen unbedingt notwendig

Doch die Richter des Bundesfinanzhofs bewiesen mehr Fingerspitzengefühl und erlaubten die Aufteilung teils privater, teils beruflicher Reisen. Die ermittelten privaten Ausgaben dürfen nicht steuerlich abgezogen werden, die beruflichen Reisekosten dagegen schon. Die Aufteilung der Reisekosten erfolgt nach Zeitanteilen.

Praxis-Tipp:

Die Zeitanteile - also wie viel Zeit der Reise mit beruflichen Tätigkeiten und wie viel Zeit der Reise mit Privatvergnügen verbracht wurde - hat der Steuerzahler nachzuweisen. Hierzu ist eine Art Tagebuch notwendig. Die Aufzeichnungen müssen zeigen, wann die erste und letzte berufliche Aktivität ausgeübt wurde.

Beispiel:

Arbeitnehmer Heinz Wohlgemut nimmt an einem beruflichen Seminar in Frankreich teil. Nachdem das Seminar am fünften Tag beendet ist, hängt er noch drei Tage Urlaub an. Kann er das mit seinen Aufzeichnungen belegen, sind 5/8 der Reise beruflich veranlasst und 3/8 privat.

In drei Schritten zum Abzugsbetrag

Ist der berufliche und private Zeitanteil geklärt, sind folgende drei Schritte notwendig, um zu den abziehbaren Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zu kommen:

- Schritt 1 – voll abziehbare Ausgaben: Ermittlung der ausschließlich betrieblichen Ausgaben (Seminalggebühren, Ausgaben für Treffen mit Kunden, Teilnahme an Seminaren etc.).
- Schritt 2 – nicht abziehbare Ausgaben: Alle rein privaten Ausgaben sind nicht abziehbar (Pauschale für Sightseeing etc.).
- Schritt 3 – allgemeine Kosten aufteilen: Die An- und Abreisekosten sowie die Übernachtungskosten sind nach Zeitanteilen aufzuteilen.

Ohne Fleiß kein Preis

Dass das Finanzamt den Beschluss des Bundesfinanzhofs anwenden wird, daran besteht kein Zweifel. Doch die Ermittlung der Zeitanteile dürfte wegen Nachweisproblemen künftig ein Streitthema sein. Um steuerlich auf der sicheren Seite zu stehen und sämtliche Zweifel des Finanzamts zu zerstreuen, sollten sämtliche Nachweise gesammelt werden, die den beruflichen Zeitanteil belegen.

Als Nachweise sind zu empfehlen:

- Einladungsschreiben eines Kunden zu beruflichen Gesprächen
- Lehrgangs- oder Seminarunterlagen (Dauer der Fortbildung, Inhalt)
- Visitenkarten von Personen, die man aus beruflichen Gründen aufgesucht hat.
- Zuzahlungen des Chefs und Freistellung von der Arbeit während der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten
- Zeugen benennen, die die beruflichen Zeitanteile bestätigen.

Alternative Konfliktlösung - Mediation statt teurer Gerichtsverfahren

Manche Gerichtsprozesse ließen sich vermeiden, wenn die Parteien sich frühzeitig für eine Mediation entscheiden würden.

Im Unternehmen XYZ herrscht dicke Luft. Seit einigen Wochen häufen sich Unmut und Missverständnisse zwischen Produktion und Entwicklungsabteilung. Der Umgangston im Team wird zunehmend rauer und schließlich kommt es zu einem heftigen Streit. Die Motivation der ganzen Abteilung leidet darunter.

Die Abteilungsleitung hat einen Mitarbeiter als Quertreiber im Verdacht und überlegt schon die Kündigung. Doch was, wenn der Mitarbeiter klagt und sich die Parteien vor Gericht auseinandersetzen müssen? Egal wie das Verfahren ausginge, wird es teuer und kostet Zeit und Nerven. Aus diesem Grund wird eine Mediatorin* beauftragt. Nach einem Vorgespräch einigen sich die Abteilungsleiterin und Mediatorin, an einem Tag eine Teammediation an einem neutralen Ort durchzuführen.

Die Mediation hilft dabei, zwischen Unternehmen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer Konflikte dauerhaft zu lösen. Die Mediatorin ist dabei unparteiische Vermittlerin und unterstützt beide Konfliktpartner dabei, ihre Lösung selbst zu finden. Dies erhöht die Identifikation mit der Lösung und wird daher eher eingehalten.

Zurück zum Praxisbeispiel: Die Streitpunkte im interdisziplinären Team sind Missverständnisse, Unausgesprochenes und alte Verletzungen. Der verdächtige Mitarbeiter hat sich dabei zum Sprachrohr einiger Kritiker ernannt und geriet deshalb in den Fokus der Abteilungsleitung. Die Positionen und Anliegen konnten geklärt werden, weil jeder wertfrei seine Sichtweise schildern konnte. Mit Hilfe der Mediatorin wurden die Störfaktoren beseitigt und Vereinbarungen für die zukünftige Zusammenarbeit getroffen.

Ungeklärte Konflikte verursachen mangelnde Motivation, einen hohen Krankenstand und eine Haltung „Dienst nach Vorschrift“. Dies verursacht hohe Kosten im Unternehmen. Nutzen Sie also das kreative Potential der Mediation, denn es bringt klare betriebswirtschaftliche Vorteile.

Das Europäische Institut für Wirtschaftsmediation in Wien hat 2005 in einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit herausgefunden, dass Konflikte mit Hilfe von Wirtschaftsmediation in einer durchschnittlichen Dauer von 8 – 24 Stunden gelöst sind.

Einige Steuerberater sind aus diesem Grund „Fachberater für Mediation“, um ihre Mandanten bei aktuellen Konflikten zu unterstützen. Weitere Infos finden Sie beim Bundesverband Mediation e.V. www.bmev.de und beim Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt www.bmwa.de

Inge Münzenloher

Dipl.Sozialpädagogin (FH)
Master of Social Management
Business Coach, Mediatorin coacht Unternehmen und Unternehmer
www.cocon-online.com

* Mediatorin steht in diesem Artikel aus Gründen der Lesbarkeit stellvertretend für die weibliche und männliche Form von Mediator/in. Bildquelle „Bildfabrik Tegernsee“



Das Kreditgespräch – Horror oder Heimspiel?

In einer dreiteiligen Serie »lotsen« wir Sie durch die Untiefen des Bankgespräches!

Teil 2: Die sieben Bausteine der optimalen Zusammenarbeit

1. Die Tagesordnung – Leitfaden für beide Seiten

Stimmen Sie vor dem Treffen eine Tagesordnung ab. Welche Themen wollen Sie in welcher Reihenfolge besprechen? Das hilft Ihnen auch, Ihre Unterlagen für das Gespräch zur Hand und Ihre Argumente „griffbereit“ zu haben.

2. Offenheit siegt

Stärken Sie Ihre Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Bank in Sie durch Offenheit beim Informationsaustausch. Verheimlichen Sie gerade in Krisenzeiten kritische Positionen nicht. Frühzeitige Information stärkt das Vertrauen der Bank in Sie!



3. Bieten Sie Lösungsansätze

Zeigen Sie Ihrer Bank, dass Sie sich – zusammen mit Ihrem Steuerberater – eigene Gedanken zur Lösung gemacht haben. Welche Maßnahmen haben Sie schon ergriffen, um z. B. die Kontoüberziehung zu vermeiden/ zu verringern?

4. Keine Zusagen unter Zeitdruck

Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen – und tun Sie das auch nicht mit dem Bankberater. Sagen Sie immer nur das zu, was Sie auch unbedingt halten können. Ihre Zuverlässigkeit – besonders bei Terminen – ist oft entscheidend!

5. Legen Sie Maßnahmen und Termine fest

Lassen sie das Gespräch nicht unverbindlich enden. Legen Sie gemeinsam mit dem Bankberater fest, wer welche Maßnahmen bis zu welchem Termin erledigen soll. Wann werden Sie die vielleicht noch benötigten Unterlagen nachliefern? Wann wird Ihnen der Bankberater sagen können, ob dem Kreditantrag stattgegeben wurde?

6. Wer schreibt bleibt

Erstellen Sie nach dem Gespräch ein Protokoll. Wenn Sie Ihren Gesprächsleitfaden während des Gespräches vervollständigt haben, kostet das gar nicht so viel Zeit. Das Protokoll bekommt auch der Bankberater. So kann er noch einmal abgleichen, ob

Sie beide mit denselben Ergebnissen aus dem Gespräch gegangen sind. Fehlinterpretationen werden vermieden.

7. Heimvorteil

Lassen Sie regelmäßig Bankgespräche in Ihrem Betrieb stattfinden. In angenehmer und ungestörter Atmosphäre können Sie sich und Ihr Unternehmen positiv darstellen.

Lesen Sie in der nächsten Ausgabe des Lotsen Teil 3: Sieben Tipps zu perfekten Unterlagen

Künftig höhere Vorsorgeaufwendungen absetzen

Unsere Renten sind sicher! So hat einst Norbert Blüm uns Bürger zu beruhigen versucht, die wir - entsprechend der demografischen Entwicklung – unsere Renten als äußerst gefährdet sahen. Danach kamen Aussagen, dass jeder für sich selber vorsorgen möge. Naja, soviel zur Aussage Norbert Blüms, bei der heute noch gerätselt wird, ob er mit „uns“ die Politiker gemeint hat oder das Volk.

Im weiteren Verlauf kam es zu deutlichen Veränderungen bei der Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen, einhergehend mit der totalen Besteuerung der Renteneinkünfte.

Auch für das Jahr 2010 gab es wieder Änderungen und zwar im Bereich der Abzugsfähigkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, haben wir eine Kurzübersicht über die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen erstellt. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie aber bei der Abzugsfähigkeit der Basisabsicherung, dass Sie der elektronischen Übermittlung zugestimmt haben.

	Basisversorgung		Sonstige Vorsorgeaufwendungen	
Beiträge	gesetzl. Rentenvers. berufständisches Versorgungswerk landwirtschaftliche Alterskasse	Rürup- Verträge	Basis- Krankenvers./ Pflegevers.(=Basisabsicherung) ohne Komfortleistungen z.B. Chefarzt, Einzelzimmer auch Beiträge der Eltern für Kinder und für unterhaltsberechtigte Personen	Sonstige z.B. Arbeitslosen, Haftpflicht- Berufsunfähigkeits-, Lebensversich. Komfortleistungen der Kranken- und Pflegevers.
Voraussetzungen a) zertifizierter Vertrag b) elektronische Meldung		x x	x	
Abzugshöhe	70% der Beiträge max. 70% aus 20.000 € bei Einzel-/ 40.000 € bei Zusammenveranlagung abzügl. steuerfreie Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung		max. 2.800 € (Selbständige)/1.900 € (Arbeitnehmer) mind. jedoch Beiträge zur Basisabsicherung => übersteigen die Beiträge zur Basisabsicherung oben genannten Höchstbetrag sind keine sonst. Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig	
Ermittlung Abzugsbetrag			bei Arbeitnehmern: <u>mit gesetzl. KV:</u> AN-Anteil abzgl. pauschal 4% <u>mit privater KV:</u> Beitrag zur Basisabsicherung abzgl. Zuschuss des Arbeitgebers	

Glossarium Tributum - Steuerrecht für Anfänger

Sex und Steuer!

Vor den Erfolg haben die Götter den Schweiß gesetzt. Ohne Sex keine Kinder. In diesen unseren Zeiten ist die Familienplanung oft nicht einfach. Allein ein »Zeitfenster« zu finden, in dem beide Fortpflanzungspartner neben Arbeit, Hobby und Steuererklärung noch Luft haben, um zu kuscheln, stellt viele schon vor eine fast unlösbare Aufgabe. Dann gilt es noch, die fruchtbaren Tage zu berücksichtigen, das Sternzeichen will überlegt sein, und, und, und...

Vergessen Sie aber über all diesen Nebensächlichkeiten die Hauptsache nicht.

Sie wollen doch wohl nicht einfach so ein Kind in die Welt setzen ohne die mühsam erkämpften staatlichen Segnungen zu berücksichtigen?!

Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Elternzeit, Erziehungsurlaub – all das will gut erwogen werden. Soll Mama oder Papa in den ersten zwei Monaten zu Hause bleiben? Haben beide die »richtige« Steuerklasse? Muss vielleicht gar noch geheiratet werden? Dann aber bitte rechtzeitig!!

Wenden Sie sich für die Familienplanung also am besten vertrauensvoll an Ihren Steuerberater, getreu dem Motto:

»Machen Sie Liebe, wir machen den Rest«.

Ave – seid begrüßt!



Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Rund 50 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.

Steuerberatungskanzleien bei delfi-net

- * sind konsequent kundenorientiert
- * haben einen hohen Qualitätsanspruch
- * arbeiten intensiv an der ständigen Verbesserung ihrer Praxis
- * schätzen den offenen Austausch mit Kollegen und sind bereit, ständig dazuzulernen
- * zeichnen sich aus durch Offenheit, Fairness und Achtung gegenüber Geschäftspartnern und Mitarbeitern



STEUERBERATER ZIEGLER

Josef Ziegler
Dipl.-Kfm. Andreas Ziegler
Steuerberater

Maximilianstrasse 11
82319 Starnberg

info@steuerberater-ziegler.de
www.steuerberater-ziegler.de

Tel 0 81 51 - 36 89 29 -0
Fax 0 81 51 - 36 89 29 -9